

Unabhängige Expert*innenkommission zur Aufarbeitung der Heimerziehung, Pflege und Adoption

Konzept Betroffenenbeirat

Stand: 14.04.2022

I. Präambel

Die unabhängige Expert*innenkommission ist sich bewusst, dass es in der Vergangenheit unterschiedlichste Formen der Gewalt gegen Schutzbefohlene gab, die unter der (Mit-)Verantwortung der LHM stattfanden. Um diese Kultur der Gewalt aufzudecken, sie in ihren unterschiedlichen, spezifischen Formen zu erfassen, ist die Zusammenarbeit mit Betroffenen essenziell für das Projekt der Aufarbeitung. Die Betroffenen sind Impulsgeber*innen, Gesprächspartner*innen und Zeug*innen. Augenhöhe und Transparenz sind deshalb Grundvoraussetzungen im Zusammenwirken zwischen Beirat und Kommission. Die Bedürfnisse der Betroffenen stehen im Zentrum der Arbeit der Kommission und der gesamten Aufarbeitung.

Die Aufarbeitung agiert in allen Bereichen unter dem Grundsatz „was wir tun, soll den Betroffenen dienen und verhindern, dass Menschen zu Betroffenen werden“.

Der Anspruch der Aufarbeitung ist daher auch ein wichtiger Beitrag zur Schaffung einer Wahrnehmungskultur, in der die verschiedenen Formen der Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen in Heimen, Pflege und Adoption nicht mehr vorkommen sollen.

Das Grundrecht „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG) wurde schuldhaft von Institutionen und Organisationen verletzt. Das Ziel der Aufarbeitung ist eine Wiederherstellung der Würde der Geschädigten. Neben gesellschaftlicher Anerkennung gehört dazu auch das Bestreben, die Lebensqualität der Betroffenen so weit wie möglich zu verbessern. Diese Anerkennung soll sich an den Bedürfnissen der Betroffenen orientieren. Kommission und Betroffenenbeirat werden gemeinsam die Mittel und Wege dafür bestimmen, die dem Münchner Stadtrat vorgelegt werden.

Ebenso sind Betroffene als Zeug*innen und Geschädigte vergangener Gewaltformen eingeladen, an der wissenschaftlichen Aufarbeitung mitzuwirken. Um den gemeinsamen Prozess der Aufarbeitung in einer Atmosphäre des Wohlwollens und der Offenheit für Anpassungen zum Gelingen zu führen, soll die Geschäftsordnung als Hilfe verstanden werden, Absprachen im Betroffenenbeirat und in der Zusammenarbeit mit der Expert*innenkommission zu strukturieren. Eine vertrauensvolle Kommunikation, die gemeinsame Suche nach Austausch - gerade in Konflikten - ist dafür die Basis.

II. Aufgaben des unabhängigen Beirats

Der Betroffenenbeirat ist in unmittelbarer Zusammenarbeit als wichtiger Impulsgeber mit der Expert*innenkommission für die Aufarbeitung der Heimerziehung, Pflege und Adoption von Kindern und Jugendlichen zuständig.

Aufgabengegenstand sind alle Formen von Gewalt, wie sexualisierte, psychische, körperliche und behördliche Gewalt im Verantwortungsbereich und in der Kooperation mit der LHM bei der Unterbringung von Kindern.

Aufgaben des Betroffenenbeirats sind auch

- an der Aufarbeitung und Weiterentwicklung des Umgangs mit Fragen der verschiedenen Formen von Gewalt im Verantwortungsbereich und in der Kooperation mit der LHM mitzuwirken,
- sich aktiv an der Expert*innenkommission durch Entsendung zweier Beiratsmitglieder in die Kommission, die stimmberechtigte Kommissionsmitglieder

- › sind, zu beteiligen,
- › Rückmeldungen, Stellungnahmen und Impulse an die Kommission zu geben,
- › Zeug*innenschaft und Berichte der eigenen Gewalterfahrung als zentrales Element für die Aufarbeitung der verschiedenen Gewaltformen einzubringen,
- › an der Schaffung einer Kultur mitzuwirken, die keine Gewalt gegen Schutzbefohlene im Verantwortungsbereich und der Kooperation mit der LHM mehr zulässt,
- › eine selbstständige und unabhängige Außenkommunikation, die mit Hilfe der Geschäftsordnung unter allen Beiratsmitgliedern abgestimmt wird und der Expert*innenkommission vorab zur Kenntnis zugeleitet wird, durchzuführen.

III. Arbeitsweise des Betroffenenbeirats

Die Mitarbeit im Betroffenenbeirat ist eine ehrenamtliche und unabhängige Tätigkeit.

Mitgliedern des Betroffenenbeirates steht eine Aufwandsentschädigung zu. Die Aufwandsentschädigung orientiert sich an der Aufwandsentschädigung der unabhängigen Expert*innenkommission.¹

Die Themen, mit denen sich der Betroffenenbeirat beschäftigt, generieren sich sowohl aus den Anliegen der Betroffenen wie auch aus den Fragestellungen der LHM und weiterer beteiligter Träger und Institutionen.

Die Mitglieder geben sich eine eigene Geschäftsordnung und erhalten hierfür die notwendige Unterstützung.

Die Arbeit des Betroffenenbeirates wird begleitet von der Expert*innenkommission der LHM. Dem Betroffenenbeirat wird ein Begleitungsteam zur Verfügung gestellt, das therapeutische, juristische und organisatorische Kompetenzen bereithält.

Der Beirat tagt mindestens einmal pro Quartal. Nach Ablauf von einem Jahr kann die Sitzungsfrequenz an die aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. Sondersitzungen können nach Bedarf durch den Beirat beschlossen werden, genauere Modalitäten dafür sind in der Geschäftsordnung vom Beirat selbst festzulegen.

Die Sitzungen des Betroffenenbeirates finden in München oder je nach Entwicklung der pandemischen Lage und nach Absprache aller Beteiligten online statt.

IV. Zusammensetzung des Betroffenenbeirat

Der Betroffenenbeirat setzt sich aus bis zu 14 Personen zusammen.

Die Mitglieder sollen die unterschiedlichen Kontexte von Missbrauchs- und Gewalterfahrungen repräsentieren, denen Betroffene im Verantwortungsbereich und in der Kooperation mit der Landeshauptstadt München im Zusammenhang mit ihrer Unterbringung in Heimen, Pflege und Adoption ausgesetzt wurden, wie zum Beispiel in:

- › Heimerziehung
- › Pflege
- › Adoption

1 Die Satzungen, die die Aufwandsentschädigungen für Betroffenenbeirat und Expert*innenkommission regeln, werden vom Sozialreferat erarbeitet und in Kürze in den Stadtrat eingebracht.

- Behinderteneinrichtungen
- Schulische Bildung
- Diskriminierung
- Behördlicher Missbrauch

Es ist besonders darauf zu achten, dass Geschlechterparität innerhalb des Betroffenenbeirates erreicht wird.

Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen, die selbst im Sinne der aufgezählten Gewaltformen Betroffene sind sowie Personen, die die Anliegen der Geschädigten in deren Sinne vertreten und dies plausibel begründen können.

Das Mindestalter für die Mitgliedschaft im Betroffenenbeirat liegt bei 18 Jahren.

V. Berufungsverfahren

Die Ausschreibung der Mitgliedschaft im Betroffenenbeirat erfolgt öffentlich über die website muenchen.de und unter Beteiligung geeigneter Medien und Portale sowie bundesweiten Opferhilfestrukturen. Die Ausschreibung soll möglichst breit gestreut werden.

Informationen über Aufgaben, Anforderungen und Kriterien für die Mitgliedschaft im Betroffenenbeirat werden auf der website muenchen.de veröffentlicht. Die Bewerber*innen werden gebeten, mit ihrer Interessensbekundung ihre Motivation für die Mitarbeit im Betroffenenbeirat darzulegen.

Für die Abgabe einer Interessensbekundung ist ein Zeitraum von sechs Wochen ab dem Ausschreibungsdatum vorgesehen.

Die Auswahl der Mitglieder erfolgt durch ein Auswahlgremium. Das Auswahlgremium setzt sich zusammen aus ausgewählten Mitgliedern der Kommission.

Eine würdige und wertschätzende Atmosphäre während des gesamten Auswahlverfahrens ist von Seiten des Auswahlgremiums zu gewährleisten.

Die Kommission nimmt die Interessensbekundungen entgegen. Geeignete Bewerber*innen werden zu einem Gespräch mit dem Auswahlgremium - möglichst an einem neutralen Ort - eingeladen. Das Auswahlgremium wählt auf Basis des durchgeführten Interessensbekundungsverfahrens die Mitglieder des Betroffenenbeirats.

Das Auswahlgremium beruft die Mitglieder des Betroffenenbeirates für die Dauer des Prozesses der Aufarbeitung. Die Laufzeit richtet sich nach der Dauer der unabhängigen Expert*innenkommission.

VI. Konstituierung des Betroffenenbeirates

Die Berufung soll spätestens drei Monate nach Beginn der Ausschreibung erfolgen.

Innerhalb von sechs Wochen nach Berufung der Mitglieder hält der Betroffenenbeirat seine konstituierende Sitzung ab.